

Schweizerische Industrie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **9/10 (1887)**

Heft 17

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-14369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

theuere Coaks und zwei Mann zur Bedienung erforderlich sind.

Bei den Kosten des electricischen Betriebes bildet den Hauptfactor die Erzeugung der Electricität, also unter gewöhnlichen Verhältnissen der Dampftrieb, und nicht etwa die Accumulatoren; denn die Ersatzkosten für die der Abnutzung unterworfenen positiven Platten sind bei richtiger Behandlung sehr geringe und meinen Erfahrungen nach noch geringer als bei stationären Anlagen, denn die fortwährenden Erschütterungen, denen die Accumulatoren in den Strassenbahnwagen ausgesetzt sind, halten die Flüssigkeit in den Batterien in fortwährender Bewegung, wodurch nicht nur deren spec. Gewicht sich stets ausgleicht, sondern auch die Sulfatbildung auf den Platten verhindert wird.

So viel über den Strassenbahn-Betrieb vermittelt electricischer Accumulatoren. Verschiedenes hievon kann auch gelten mit Bezug auf die Verwendung dieser Apparate zu Beleuchtungs- und anderen Zwecken. Bei solcher Anlage kommt überdies der Fall oft vor, dass zu gewissen Zeiten Arbeitskraft der Motoren verfügbar ist, während zu anderen Zeiten wegen Mangel an Betriebskraft Beschränkungen eintreten müssen; die Accumulatoren können in solchen Fällen einen Ausgleich bewirken und eine grössere Wirthschaftlichkeit des Betriebes ermöglichen, welche zusammenwirkend mit der grossen Bequemlichkeit die Ausgabe für die Sammler als geringfügig erscheinen lässt. Man würde, sagt Prof. Rühlmann, schon längst im gewerblichen Leben in viel umfassenderer Weise von diesen Apparaten Gebrauch gemacht haben, wenn man sich nicht dadurch hätte abhalten lassen, dass man den Betrieb mit Accumulatoren nicht nur für unsicher und schwierig, sondern auch wegen zu rascher Abnutzung der Zellen für zu kostspielig gehalten hätte. Nachdem lang fortgesetzte Versuche gezeigt haben, dass die früheren ungünstigen Erfahrungen vorzugsweise in falscher Behandlung ihren Grund hatten, sind die Bedenken gegen eine umfassende Anwendung gegenstandslos geworden. Wir glauben nicht, dass man, ausser an den Stellen, wo es sich um wirtschaftlichere Ausnutzung von Wasserkraften handelt, für die Beleuchtung grösserer gewerblicher Anlagen zu ausschliesslichem Accumulatorenbetrieb übergehen wird; dazu sind diese Apparate doch zu kostspielig; aber wir zweifeln nicht, dass man in nächster Zeit an sehr vielen Stellen bestehende Beleuchtungseinrichtungen durch Accumulatorenbatterien vervollständigen wird, welche theils als Regulatoren wirken, theils die Benutzung des electricischen Lichtes auch dann gestatten sollen, wenn die Betriebsmaschinen nicht mehr im Gange sind. Sehr wahrscheinlich ist es ferner, dass der Anwendung der Accumulatoren für den electricischen Betrieb von Fahrzeugen eine glänzende Zukunft bevorsteht.

Schweizerische Industrie.

Unter dem reichhaltigen, statistischen Material, das dem Berichte des eidg. Handels- und Landwirthschafts-Departements beigegeben ist, findet sich eine Zusammenstellung der dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten, industriellen Anlagen. Diese Zusammenstellung bezieht sich auf das Ende des abgelaufenen Jahres; sie gibt demnach die neuesten, amtlichen Daten über die Ausdehnung unserer Industrie und bietet dadurch, wenn von der ausgedehnten Hausindustrie abgesehen wird, das genaueste und vollständigste Bild unserer industriellen Thätigkeit. Nach dem ersten Artikel des eidgenössischen Fabrikgesetzes gilt jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern *ausserhalb ihrer Wohnungen* in geschlossenen Räumen beschäftigt wird, als Fabrik.

Die Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Etablissements, die Arbeiterzahl und, was für Techniker von besonderem Interesse ist, auch über die verwendeten Betriebskräfte. Leider ist dieselbe jedoch in einer Form veröffentlicht worden, die von einem genaueren Studium derselben förmlich abschrecken muss. Sie hat nämlich eine

Länge von 84 cm auf 17 cm Höhe und ist in nicht weniger als 43 Doppelcolumnen oder sage 86 Rubriken eingetheilt. Dabei theilt sie übrigens das Schicksal fast aller tabellarischen Veröffentlichungen, die von unseren Bundesbehörden in allen denkbaren Formaten dem Bundesblatt beigegeben werden und dem Leser zum Aerger, dem bedauernswerthen Buchbinder aber zur wahren Pein dienen. Hätte unser Bundesblatt ein Format, das sich dem Umfang und der Natur des darin zur Veröffentlichung gelangenden Stoffes besser anpasst, so wäre es für jeden gewandten Statistiker gewiss nicht schwer alle Zahlenzusammenstellungen derart zu gruppieren, dass sie dem Formate des Blattes entsprechen. Diese fleissigen und oft sehr werthvollen Veröffentlichungen würden dann auch eine entsprechende Beachtung finden und nicht mehr so unbeachtet bleiben, wie dies thatsächlich meist der Fall ist.

A. Textilindustrie.	Fabriken- Anzahl	Arbeiter- Anzahl	Betriebs- kraft in Pferdekraft	per Fabrik
a. Spinnereien, Zwirnereien, Webereien, Seilereien, Watte- und Hanfschläuche-Fabriken.				
Baumwolle	283	29 529	27 193	96
Seide	211	23 782	5 922	28
Wolle	31	1 776	1 475	48
Leine (Hanfschläuche und Seile) . .	11	595	549	50
Halbstoffe und Kunstfaserstoffe . .	10	390	222	22
b. Färbereien, Appreturen, Druckereien, Sengereien, Bleichereien, Ausrüstereien und Wäschereien.				
Baumwolle	116	7 548	2 489	21
Seide	30	2 317	1 257	42
Andere Stoffe	3	47	37	12
Wäschereien	9	286	110	12
c. Vollendungsarbeiten.				
Stickerei	1 148	20 783	452	0,4
Tricoterie, Confection, Bettwaaren und Verbandstoffe	56	2 491	131	2
	1 908	89 544	39 837	21
B. Leder-, Cautschuk-, Stroh-, Rosshaar-, Filz-, Horn- und Borsten-Verarbeitung.				
a. Leder-, Schuh-, Cautschukwaaren, Reiseartikel	58	3 864	433	7
b. Stroh-, Filz- und Rosshaar-Arbeiten				
Korbflechterei und Hutfabrikation . .	44	1 326	248	6
c. Kamm-, Bürsten- u. Knochenwaaren	9	270	89	10
	111	5 460	770	7
C. Nahrungs- und Genussmittel.				
a. Mühlen, Teigwaaren, Chocolate- und Caffesurrogat-Fabrication . .	188	2 525	5 871	31
b. Bierbrauerei, Brennerei und Press-Fabrication	56	725	599	11
c. Tabak- und Cigarren-Fabrication . .	116	5 468	202	2
	360	8 718	6 672	18
D. Chemische Industrien.				
a. Chemische Producte, Farben- und Kunstdünger-Fabrication, Scheideanstalten	41	1 346	1 543	38
b. Zündwaaren-, Munitions-, Explosivstoff-Fabrication	38	1 059	216	6
c. Seifen-, Kerzen-, Oel- und Firnis-Fabrication	12	192	101	8
d. Salinen	5	188	137	27
e. Gasanstalten	14	256	41	3
	110	3 041	2 038	19
E. Papier-Industrie und polygraphische Gewerbe.				
a. Papier-, Papierstoff- und Carton-Fabrication	44	2 397	4 920	112
b. Buchdruckerei und Lithographie . .	161	2 844	438	3
c. Papierwaarenfabr. u. Buchbinderei . .	19	604	161	8
d. Schriftgiesserei, Typenfabrication und Xylographie	6	144	26	4
	230	5 989	5 545	24

F. Holz-Industrie.

	Fabriken- Anzahl	Arbeiter- Anzahl	Betriebs- kraft in Pferdekrft.	per Fabrik
a. Sägen, Baugeschäfte, Kistenfabrik.	78	1 595	1 449	19
b. Möbel- u. Bauschreinerei, Glaserei	80	1 596	913	11
c. Holzschnitzerei, Holzwaaren, Gold- leisten-, Etuis- und Korkzapfenfabr.	22	405	196	9
	180	3 596	2 558	14

G. Metall-Industrie.

a. Rohmetall-Industrie, Hammer- und Walzwerke	15	1 275	2 254	150
b. Eisen- u. Metallwaaren-Fabrication, Spenglerei und Schlosserei, Kessel- schmied- und Brückenbau-Arbeiten	77	2 309	962	12
c. Giesserei und mechanische Werk- stätte, Maschinen-Fabrication, Fabri- cation electrischer Apparate. . . .	161	9 757	2 551	16
d. Uhrenindustrie, Bijouterie, Edelstein- verarbeitung, Gravir- und Präge- Anstalten	181	11 177	1 065	6
	434	24 518	6 832	17

**H. Industrie der Baumaterialien, Thon-,
Geschirr- und Glaswaaren-Industrie.**

a. Schiefer- und Marmor-Verarbeitung Asphalt-Gewinnung	8	201	226	28
b. Cement-, Kalk-, Gyps- und Back- stein-Industrie	64	2 067	2 110	33
c. Thon-, Geschirr- und Glaswaaren- Industrie	33	1 232	338	10
	105	3 500	2 674	25

I. Verschiedene Industrien.

a. Fabrication von Arbeiten für Textil- Industrie	12	218	75	6
b. Mühlenbau-Anstalten	6	120	52	9
c. Transportmittelindustrie, Eisenbahn- und Schiffs-Reparatur-Werkstätten	22	2 923	563	26
d. Musikdosen-, Piano- und Orgel- Fabrication	17	534	115	7
	57	3 795	805	14

Gesamt-Total: 3 495 148 161 67 731 19

Nach dieser Abschweifung möge es uns vergönnt sein näher auf den Inhalt der Tabelle einzutreten. Um dieselbe dem Format unserer Zeitschrift anzupassen, mussten wir uns darauf beschränken, die Hauptdaten derselben in anderer Gruppierung zusammenzustellen. Wir haben von der Vertheilung der Nebenrubriken auf die Cantone abgesehen, dagegen insofern eine Ergänzung geschaffen, als wir die auf jede einzelne Industrie treffende Betriebskraft approximativ ausgerechnet und beigesetzt haben.

Vor Allem ergibt sich, dass die Gesamtzahl der als Fabrik angesehenen industriellen Anlagen Ende letzten Jahres 3495 betrug. Nehmen wir, da anderes amtliches Material nicht vorhanden, die Volkszählung von 1880 zur Basis, so kommt auf je 801 Einwohner eine Fabrik. Da in diesen 3495 Anlagen 148 161 Arbeiter beschäftigt waren, so beträgt der Durchschnitt der in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter 42 und es ist je von 19 Einwohnern der Schweiz einer als Fabrikarbeiter angestellt. Im Fernern kommt auf je 11,8 km² des Gesamtareals oder auf je 8,5 km² des productiven Landes eine industrielle Anlage.

Die zum Betrieb dieser Fabriken erforderlichen 67 731 Pferdekräfte, von denen lange nicht alle Wasserkräfte sind, zeigen wie stark im Allgemeinen die Bedeutung der benutzten schweizerischen Wasserkräfte überschätzt wird. Die einzige Wasserkraft, welche am Rheinfall projectirt ist, soll 15 000 Pferde stark werden, also nahezu den vierten Theil aller industriellen Betriebskräfte der Schweiz betragen. Das deutsche Panzerschiff König Wilhelm hat eine Schiffsmaschine von 8600 Pferdekräften und die Cunard-Dampfer „Servia“ und „Aurania“ sind mit Maschinen von je 14 000 Pferdestärken ausgerüstet. Fünf solcher Dampfer bedürfen

also einer grösseren Betriebskraft als sämtliche Fabriken der Schweiz! Im Mittel braucht eine unserer Fabriken 19 Pferdekräfte zum Betrieb; die grössten Betriebskräfte verwendet die Rohmetall-Industrie (150 Pferdekräfte pro Fabrik), die Papier-Fabrication (112 Pferdekräfte) und die Baumwollspinnerei (96 Pferdekräfte); die geringsten entfallen auf die Stickerei mit 0,4 Pferdekräften pro Fabrik.

Sowol was die Zahl der Anlagen und der Arbeiter, als auch was die Betriebskräfte anbetrifft, nimmt die Textil-Industrie die hervorragendste Stelle ein, indem nicht weniger als 55 bis 60% des Gesamtbetrages auf diese Industrie entfallen, deren Hauptrichtung durch die Verarbeitung von Baumwolle und Seide und die Herstellung von Stickerei-Erzeugnissen markirt wird. Darauf folgen in zweiter und dritter Linie die Metall-, die Nahrungs- und Genussmittel-industrie. Unter die erstere ist auch einbezogen die durch eine grosse Arbeiterzahl sich kennzeichnende Uhren- und Bijouterie-Fabrication. Die genannten drei unter den Buchstaben A, G, und C zusammengefassten Hauptrichtungen stellen 77 bis 83%, oder ungefähr $\frac{4}{5}$ der gesammten schweizerischen industriellen Thätigkeit dar, sowol nach der Anlagen- und Arbeiterzahl, als auch nach derjenigen der Betriebskräfteeinheiten.

Dehnen wir unsere Uebersicht, soweit sie die drei letztgenannten Kategorien anbetrifft, auf die Cantone der Schweiz aus, so zeigt sich,

Cantone.	Fabriken.		Arbeiterzahl		Betriebskraft in Pferdekrftn.	
	Anzahl.	%	Anzahl.	%	Anzahl.	%
Zürich	580	16,6	32 349	21,8	14 301	21,1
Bern	283	8,1	13 934	9,4	7 321	10,8
Luzern	63	1,8	2 441	1,7	2 080	3,1
Uri	6	0,2	139	0,1	136	0,2
Schwyz	28	0,8	1 683	1,1	1 370	2,0
Obwalden	3	0,1	82	0,1	98	0,1
Nidwalden	7	0,2	195	0,1	458	0,7
Glarus	87	2,5	8 704	5,9	6 355	9,4
Zug	18	0,5	1 979	1,3	1 780	2,6
Freiburg	24	0,6	919	0,6	332	0,5
Solothurn	77	2,3	6 649	4,5	2 419	3,6
Basel-Stadt	143	4,0	9 843	6,7	3 413	5,0
Basel-Landschaft	46	1,3	3 214	2,1	2 404	3,6
Schaffhausen	48	1,4	2 534	1,7	1 775	2,6
Appenzell A. Rh.	218	6,3	4 509	3,1	753	1,1
Appenzell I. Rh.	17	0,5	412	0,3	6	0,0
St. Gallen	825	23,6	21 931	14,8	6 631	9,8
Graubünden	35	1,0	1 211	0,8	1 135	1,4
Aargau	279	7,9	13 697	9,2	5 623	8,6
Thurgau	350	10,1	9 189	6,2	3 297	4,9
Tessin	22	0,6	1 898	1,3	332	0,5
Waadt	144	4,1	4 654	3,2	2 921	4,3
Wallis	13	0,4	437	0,2	320	0,4
Neuenburg	58	1,6	2 407	1,7	1 535	2,3
Genf	121	3,5	3 151	2,1	936	1,4
	3495	100	148 161	100	67 731	100

dass mit Rücksicht auf die Arbeiter- und Betriebskräftezahl der Canton Zürich in erster Linie steht, dagegen wird er hinsichtlich der Anlagenzahl vom Canton St. Gallen überflügelt, welcher die grösste Zahl industrieller Anlagen in der Schweiz aufweist. Dies rührt von der daselbst, sowie in den Cantonen Thurgau und Appenzell a/Rh. stark verbreiteten Stickerei-Industrie her, welche sich in viele kleine, immerhin dem Fabrikgesetz unterstellte Anlagen zertheilt. Im Canton St. Gallen kommen allein 622, im Thurgau 255 und in Appenzell a/Rh. 159 Stickerei-Fabriken vor, die durchschnittlich nicht mehr als 15 bis 19 Arbeiter beschäftigen. Wird allein auf Arbeiterzahl und Betriebskräfte abgestellt, so umfassen die Cantone Zürich, St. Gallen, Bern und Aargau mehr als die Hälfte der gesammten Fabrik-industrie der Schweiz.

Nimmt man an, der mittlere jährliche Lohn eines Fabrikarbeiters bewege sich zwischen 500 bis 700 Fr., ein Ansatz, der auch mit Rücksicht auf die Frauen- und Kinderarbeit nicht als übertrieben erscheinen wird, so würden die schweizerischen Fabriken allein an Arbeitslöhnen jährlich 75 bis 105 Millionen Fr. auswerfen. Da dies nur ein Theil der Brutto-Ausgaben darstellt und neben der Verzinsung und Amortisation der Anlagen und den Gesamttunkosten noch ein, wenn auch bescheidener Betrag als Unternehmergewinn in Rechnung zu stellen ist, so kann hieraus ermessen werden, welche Bedeutung die schweizerische Fabrikindustrie für unser Land hat.

Betreffend die Uebertragbarkeit der Retourbillets

auf den deutschen Eisenbahnen, hat das deutsche Reichsgericht einen Entscheid von höchster Wichtigkeit gefasst. Ob schon die Billets der deutschen Eisenbahnen die Aufschrift: „Nicht übertragbar“ tragen, hat seiner Zeit der berühmte Rechtslehrer: Rudolf von Jhering diesen Vormerk der Eisenbahnverwaltungen als nicht verbindlich für das reisende Publicum, und das Retourbillet als reines Inhaberpapier erklärt. Anderer Ansicht ist hierüber das deutsche Reichsgericht.

Am 20. November letzten Jahres hatte die Strafkammer des badischen Landgerichts zu Karlsruhe einen Fahrgast, welcher einen Tagelöhner gegen Zahlung von 20 Pfennig veranlasst hatte, das von letzterem gelöste Arbeiter-Wochenbillet für die Eisenbahnstrecke Königsbach-Pforzheim ihm zur Benutzung zu überlassen, und welcher diese Fahrt mit dem Arbeiterbillet auch gemacht hatte, zu drei Monat Gefängnis verurtheilt. Gegen dieses Urtheil wurde Berufung an das Reichsgericht angemeldet. Dasselbe hat die Revision des Angeklagten abgewiesen und demselben die Kosten auferlegt. Es würde zu weitläufig sein hier auf alle Einzelheiten der Begründung des Urtheilspruches, sowol der Carlsruher Strafkammer, als des Reichsgerichtes einzutreten. Wir beschränken uns deshalb bloss auf die Mittheilung folgender Erwägungen des letzteren:

Die Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten erstrebten, wenn auch unbedeutenden Vermögensvortheils ist objectiv und subjectiv festgestellt, ohne dass ein Rechtsirrtum ersichtlich wäre. Nach den Vorschriften ist das, die Berechtigung zur Fahrt gewährende Billet vor Abgang des Zuges zu lösen und auf Verlangen beim Einsteigen vorzuzeigen. In dem Vorzeigen eines von einem Dritten für sich genommenen unübertragbaren Billets liegt die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, dass der Vorzeigende das Billet für sich gelöst habe und befugt sei die Fahrt zu machen. Nicht allein durch Aeusserungen, sondern auch durch concludente Handlungen können unwahre Thatsachen vorgespiegelt werden. Das vom Angeklagten zugestandene Vorzeigen an den Schaffner ist die Täuschungshandlung, welche ausreicht, wenn auch kein Wort dabei gesprochen wurde.

Der Angeklagte hat in dem zweiseitigen Beförderungsvertrag seinerseits nichts geleistet und die Gegenleistung, auf welche er keinen Anspruch hatte, durch Irrthumserregung erwirkt, wodurch die Eisenbahnverwaltung geschädigt wurde.

Man mag vom juristischen Standpunkte aus diesen Urtheilsspruch richtig finden, aber *hart* erscheint uns die Verfallung des Angeklagten in eine dreimonatliche Gefängnisstrafe und in die Tragung sämmtlicher Kosten. Es ist offenbar ein armer Mann gewesen, der, um wenige Pfennige zu ersparen, sich zu einer Handlung hinreissen liess, über deren Rechtswidrigkeit die grössten Juristen noch im Zweifel waren. Dass man unter der sicherlich nicht kleinen Zahl von Fehlern gerade einen *solchen* herausgegriffen, ihn wegen einer lächerlich kleinen Schädigung der Eisenbahnverwaltung durch dreimonatliche Gefängenschaft am Erwerb hindert und zur Tragung von Kosten verurtheilt, die er wahrscheinlich kaum je erschwingen kann, lediglich um ein Präjudiz zu schaffen, erscheint vom allgemein menschlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt.

Concurrenzen.

Neue Tonhalle in Zürich. Im Annoncentheil dieser Nummer findet sich nunmehr die Ausschreibung zu dieser Preisbewerbung. Zu Preisrichtern wurden, auf Vorschlag des Zürcherischen Ingenieur- und Architektenvereins gewählt die HH.: Architect *André* in Lyon; Professor *Hans Auer*, Architect in Wien; Professor *Friedrich Bluntschli*, Architect in Zürich; Stadtbaumeister *A. Geiser*, Architect in Zürich und Professor *B. Recordon*, Architect in Lausanne. Bezüglich der Concurrenzbedingungen und des Programmes verweisen wir auf Seite 88 und 89 d. B. Beides, sowie das nöthige Planmaterial, können bei der Direction der Quibauten in Zürich gratis bezogen werden.

Lutherkirche in Frankfurt a/M. Eine auf Frankfurter Architekten (worunter auch solche, die früher dort gewirkt haben) beschränkte Preisbewerbung zur Erlangung von Plänen für eine evangelisch-lutherische Kirche in Frankfurt a/M. ist ausgeschrieben. Termin: 15. August. Preise: 1800 und 1100 Mark. — Programm und Pläne können bei der Expedition des Wochenblattes für Baukunde, Bleidenstrasse 5, I. in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Berichtigung. In Folge eines Fehlers im Manuscript steht auf Seite 98, Spalte 2, Zeile 10 von Oben irriger Weise „laienhafte Holzlaten“ anstatt: „Flügel“.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studirender
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Stellenvermittlung.

Ein Unternehmer *sucht* einen *jungen Ingenieur* für geometrische Arbeiten. (481)

Gesucht: In ein Baugeschäft nach Süddeutschland ein *tüchtiger Architect*, der gewandter Zeichner und flotter Darsteller ist. (483)

Auskunft ertheilt Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur,
Bahnhofstrasse - Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Behörde	Ort	Gegenstand
25. April	M. Wehrlin, Lehrer.	Weinfelden.	Neubau eines Wohnhauses.
27. April	Direction d. öffentl. Arbeiten.	Zürich.	Arbeiten für den Zellenbau der Pflegeanstalt Rheinau.
28. April	Jac. Kirchhofer.	Stein am Rhein.	Herstellung einer Wasserleitung.
29. April	Eidg. Oberbauinspectorat.	Bern.	Bau der Oeconomiegebäude, sowie Vergrößerung eines Munitionsgebäudes in Amsoldingen bei Thun.
29. April	Adolf Bühler.	Uzwyl.	Ca. 6000 m ³ Erdbewegung zur Vergrößerung und Tieferlegung eines Weihers.
30. April	Cantonsbaumeister.	St. Gallen.	Zimmerarbeiten für den Neubau der Entbindungsanstalt.
30. April	Kirchenverwaltung.	Schönenwegen, Ct. St. Gallen.	Renovation der Pfarrkirche in Bruggen.
30. April	Baucommission.	Wollishofen.	Malerei- und Parquetarbeiten für das neue Schulhaus.
30. April	Schulrath.	Linthal, Ct. Glarus.	Schulhausbau.
1. Mai	J. J. Koch.	Villmergen, Ct. Aargau.	Neubau einer Käserei mit Wohnung.
2. Mai	Theoder Schlatter.	St. Gallen.	Ausführung des II. u. III. Looses der Wasserleitung von Hundwil nach St. Gallen in einer Länge von 5000 m.
7. Mai	A. Leuenberger, Lehrer.	Dulliken, Ct. Solothurn.	Schulhausbau.